

Anhang 2

Der Recyclinghof dient dazu, vorsortiert angelieferte Abfälle einer Verwertung zuzuführen, die den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und aller abfallrechtlichen Vorgaben entspricht. Er dient nicht der Übernahme von regelmäßig auf einer Liegenschaft anfallenden Rest- oder Bioabfalls. Dafür sind die Abfuhrdienste der Gemeinde Fulpmes, bzw. Telfes bzw. Mieders in Anspruch zu nehmen.

Betriebsordnung Recyclinghof

1. Die Gemeinde Fulpmes betreibt in Zusammenarbeit mit den Gemeinde Telfes im Stubai und Mieders für die BewohnerInnen der drei Gemeinden und für Betriebe, die in einer der genannten Gemeinden ihren Firmensitz bzw. ihren Betrieb haben, am Standort Kohlstattweg 12, einen Recyclinghof. Die Öffnungszeiten sind Montag von 9:00 bis 12:00 Uhr, Mittwoch von 13:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 13:00 bis 17:00 Uhr. Er steht zur Abgabe von Abfällen nach dem AWG 2002 zur Verfügung.

Diese Betriebsordnung gilt für alle Personen während ihrer gesamten Aufenthaltsdauer im Recyclinghof. Der Aufenthalt im Recyclinghof ist nur für die Dauer der Abfallabgabe gestattet. Darüber hinaus ist betriebsfremden Personen der Aufenthalt im Recyclinghof untersagt.

2. Das Anliefern von Abfall ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Jedes Zurücklassen von Abfall außerhalb der Öffnungszeiten gilt als wildes Ablagern von Abfall und wird verwaltungsstrafrechtlich verfolgt.

Die Einfahrt oder der Zugang zum Recyclinghof hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass das Abladen von Abfall und Altstoffen innerhalb der Öffnungszeiten beendet werden kann. Anlieferungen, bei denen offensichtlich ist, dass eine Entladung innerhalb der Öffnungszeiten nicht möglich ist, können vom Personal des Recyclinghofs zurückgewiesen werden.

3. Es bleibt dem Personal des Recyclinghofes vorbehalten, von Anliefernden einen Nachweis zu verlangen, dass die Abfälle von Liegenschaften aus einer der drei genannten Gemeinden stammen.

4. Die angelieferten Abfälle oder Altstoffe dürfen erst nach Kontaktnahme mit einem Mitarbeiter des Recyclinghofes in die jeweiligen Sammelbehälter gegeben werden.

Die Abrechnung der kostenpflichtigen Stoffe erfolgt vor Ort bar (bzw. auf Rechnung, wobei Beträge unter € 50,-- ausnahmslos bar zu entrichten sind). Firmen können auch mittels Rechnung/Lieferschein am Ende jeden Monats entsorgen. Die Zahlungsbedingung ist "Netto nach Erhalt der Rechnung". Bei Zahlungsverzug wird pro Mahnung ein Zuschlag Euro 10,00 in Rechnung gestellt.

Eine Preisliste für die einzelnen Stoffe hängt am Betriebsgelände des Recyclinghofs aus.

5. Im gesamten Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) und ist eine Fahrgeschwindigkeit im Schritttempo einzuhalten.
6. Aufforderungen oder Hinweisen des Personals des Recyclinghofes ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Das Personal ist berechtigt, im Einzelfall die Übernahme von Altstoffen oder Abfällen abzulehnen, insbesondere dann, wenn es sich um Materialien handelt, die unsortiert angeliefert oder im Recyclinghof nicht angenommen werden (explosive Stoffe, Druckgasflaschen, gefährliche Abfälle – siehe Aushang am Recyclinghof).
7. Mit dem Einbringen der angelieferten Abfälle oder Altstoffe in die im Recyclinghof bereitgestellten Container wird das Eigentumsrecht an diesen Stoffen auf die Gemeinde Fulpmes übertragen. Wertgegenstände, die sich irrtümlich im Abfall oder in den Altstoffen befinden, gelten als Fundsache. Mit der Abgabe von Abfällen erklären sich die Kundinnen und Kunden des Recyclinghofes einverstanden, dass im Sinne des Vorrangs der Abfallvermeidung (§ 1 AWG) die abgegebenen Gegenstände im Bedarfsfall einer Wiederverwendung zugeführt werden können.
8. Es ist ausdrücklich untersagt, im Recyclinghof gelagerte Altstoffe oder Gegenständen zu entnehmen. Es steht jedoch der Leitung des Recyclinghofes und von dieser beauftragten Personen im Einzelfall das Recht zu, Gegenstände an Dritte herauszugeben. Auf die Überlassung derartiger Gegenstände besteht kein Rechtsanspruch. Davon ausgeschlossen sind Teile oder Gegenstände bei denen die Gefahr der Weitergabe vertraulicher Daten besteht.
9. Im gesamten Areal des Recyclinghofes ist aus Sicherheitsgründen das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer untersagt.
10. Das Betreten oder Befahren des Recyclinghofes, sowie das Entladen von Abfall und Altstoffen erfolgt grundsätzlich auf Gefahr der anliefernden Person. Die Gemeinde Fulpmes übernimmt keinerlei Haftung für allfällige Schadensfälle. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen Mitarbeitern grob fahrlässiges oder gar vorsätzliches Verhalten nachzuweisen ist. Ebenso wird seitens der Gemeinde keine Haftung für Schäden an Gegenständen, insbesondere an Fahrzeugen übernommen, die ihre Ursache im Befahren des Recyclinghofes haben
11. Bei Zuwiderhandeln gegen die Betriebsordnung des Recyclinghofes steht der Gemeinde Fulpmes bzw. den Mitarbeitern des Recyclinghofes das Recht zu, Personen zu verwarnen oder im Einzelfall auch von der weiteren Anlieferung von Abfall oder Altstoffen zeitlich beschränkt oder auf Dauer auszuschließen. Ein Verbot des Betretens des Recyclinghofes zur Einbringung von Abfall oder Altstoffen hat schriftlich in Form eines eingeschriebenen Briefes zu erfolgen und eine Begründung zu enthalten. Auch die Wegweisung von Personen, die gegen die Bestimmung dieser Betriebsordnung verstoßen, ist möglich.

Gemäß dem Beschluss des Gemeinderats vom 16.02.2016
Die Verordnung tritt mit Kundmachung in Kraft

Der Bürgermeister:

Kundgemacht vom 18.02. bis 03.03.2016

Mag. Robert Denifl